**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 68 (1974)

**Artikel:** Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821:

ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** A: Zur Stellung der Schweiz im Bistum Konstanz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129661

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### III. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

In diesem Schlußkapitel sollen aus der chronologisch geführten Untersuchung ein paar Schlüsse gezogen werden. Dabei wollen wir vor allem Fragen aufwerfen; einläßliche Antworten würden den Rahmen sprengen <sup>1</sup>.

# A. Zur Stellung der Schweiz im Bistum Konstanz

Auf unserer Liste stehen 33 Domherren, die seit 1526 aufgenommen worden sind; sie verteilen sich gleichmäßig auf die dreihundert letzten Jahre der Geschichte des Konstanzer Domstifts. Der Haupteinwand gegen die Aussagekraft dieser Liste ist der, daß eine ganze Anzahl weiterer Kanoniker darauf figurieren könnten<sup>2</sup>. Einmal die Ramschwag und Wessenberg, deren Ursprünge zweifellos ins Gebiet der heutigen Schweiz zurückweisen; sodann manche Angehörige von Gerichtsherrenfamilien aus dem Thurgau: Bernhausen, Heidenheim, Lanz v. Liebenfels, Thumb v. Neuburg und Ulm<sup>3</sup>, ferner die Inhaber von thurgauischen Freisitzen, Hertler und Bez aus Konstanz. Erstere haben aber schon zu Beginn der untersuchten Periode die Verbindung mit der Schweizer Heimat aufgegeben; letztere werden durch den Besitz einer Herrschaft im eidgenössischen Thurgau nicht auch «Staatsangehörige» der Schweiz 4. Wir glauben, unsere Untersuchung mit guten Gründen auf solche Geschlechter beschränkt zu haben, deren väterlicher Stamm eindeutig auf die alte Eidgenossenschaft zurückgeht und die zugleich in die neuere Zeit hinein mit ihr verbunden geblieben sind.

Aus Gründen der Arbeitsökonomie haben wir nur die Zahl der Domkapitularen erfaßt <sup>5</sup>. Die so gewonnene Zahl ist aber repräsentativ, weil einmal nur die Kapitularen Einfluß auf die Bistumsregierung ausüben konnten, sodann weil die starken Schwankungen bei Expektanten und Domherren mit nur erster Posseß auf diese Weise das Bild nicht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser mehr dogmatische Teil beruht vor allem auf den Rechtsschriften in der Causa Thurniana (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nrn. 126, 127), auf der species facti betr. Reding (o. S. 262 Anm. 2) und den exceptiones in jure der Reichsritterschaft betr. Pfyffer vom 12. Aug. 1663 (Freiburg 133).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Adel des Bistums Basel: vgl. oben S. 242 Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 3 Ulm waren im 18. Jh. Kapitulare; damals hatte dieses Geschlecht die Verbindung zum Thurgau aufgegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Frage bedarf näherer Untersuchung.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wir hoffen, anderswo eine Gesamtliste zu publizieren.

verzerren. Insgesamt sind von 1526 bis 1803/21 in Konstanz 180 Kapitulare eingetreten; von diesen sind 25 ¹ Schweizer, d. h. rund 15 %. Die Diözese Konstanz hatte ihren Schwerpunkt im weiten schwäbischen Raum, und volkreich waren namentlich der vorderösterreichische Breisgau und die obere Markgrafschaft Baden. Von einer proportionalen Untervertretung der katholischen Schweizerdiözesanen kann kaum gesprochen werden ². Auch an den Dignitäten haben die 25 Schweizer angemessenen Anteil ³ so daß wir annehmen dürfen, ihre Herkunft sei für den cursus honorum im Kapitel kein Hindernis gewesen. Eindeutig schlecht vertreten sind die Schweizer unter den Bischöfen: nur einer (Hallwyl) von achtzehn.

Wenn wir von einer etwa angemessenen proportionalen Vertretung gesprochen haben, so ist diese Aussage allerdings nur vordergründig richtig. Nicht nur modernes Denken fordert von den Vertretern eines Gebietes in einer zentralen Körperschaft, daß sie auch Ausdruck der soziopolitischen Verhältnisse unter den Repräsentierten seien. Von den «Schweizer Domherren» erwarten wir, daß sie vor allem die katholischen Orte der Innerschweiz repräsentieren. Das ist bei näherem Zusehen nur in geringem Maße der Fall. Daß die Beroldingen und Roll ganz nach dem Reich hin orientiert waren, haben wir festgestellt; auch die Segesser gehören der «deutschen Linie» ihres Geschlechts an, nicht dem in Luzern regierenden Patriziat; die beiden späteren sind schon im fränkischen Bistum Eichstätt verwurzelt 4. Als echte Vertreter der unter dem Ancien Régime in der Innerschweiz führenden Schicht sind nur der erste Beroldingen, Dr. Laurenz, die beiden Söhne Zwyer und Pfyffer anzusprechen, also bloß vier, und gerade sie sind auf teilweise heftigen Widerstand gestoßen; der Altschwyzer Reding ist gar gescheitert. Gar nicht vertreten ist der «gemeine Mann» aus der Schweiz, aber ihn können wir nicht erwarten unter den «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren. Konstanz stand allerdings auch den Graduierten offen: «litterarum scientia vitaeque honestas» konnten einen einfachen Mann zu einer großen kirchlichen Laufbahn führen, wofür die Abtei St. Gallen über-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei den Schweizern hatten acht nur erste Posseß: Nrn. 12, 13, 18, 21, 23, 27, 30, 35 Anhang.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Genaue demographische Unterlagen fehlen allerdings.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dekane: Nrn. 4, 10, 22, 28; mindere Dignitäre: Nrn. 3, 5, 20, 26, 31, 32. Die Propstei war wegen der besonderen Besetzungsart für Kapitulare nur bedingt erreichbar.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anhang Nrn. 23, 24.

zeugende Beispiele liefert. Auch im Konstanzer Kapitel saßen im 16. und 17. Jahrhundert mehrere nichtadlige Doctores, die als Weihbischöfe, Generalvikare und Offiziale der Diözese ihr bestes gegeben hatten 1. Es bleibt einstweilen eine ungelöste Frage, warum nur zwei Schweizer als Graduierte nach Konstanz gelangt sind 2. Hier hätte die römische Kurie mit einer gezielten Provisionspolitik den katholischen Innerschweizern eine echte Vertretung im Domkapitel ihrer Diözese verschaffen können. Wir müssen freilich gleich beifügen, daß der Konstanzer Stiftsadel, der schon 1606 im sog. Nobilistenstreit zum Befremden des Kardinals Bellarmin gegen eine angebliche «Verdrängung» durch Graduierte Sturm gelaufen war 3, es schließlich erreicht hat, daß auch die Graduierten eine Ahnenprobe minderen Ranges leisten mußten, so daß im 18. Jahrhundert kein einfacher Mann mehr Aussichten auf eine Dompfründe hatte. Als Hebel für diese Ausschließung diente das statutarische Erfordernis der «honestas natalium» 4. Das hat gerade ein Kleriker erfahren müssen, dessen mütterliche Ahnen aus der Schweiz stammen: Dr. theol. Michael Heinrich Scherer, Pfarrer zu St. Stephan in Konstanz, ist abgewiesen worden, weil die Sulzer aus Winterthur als Handwerker und einfache Kaufleute nicht genügten 5. Die «altera via» für Graduierte hätte also nicht ohne weiteres zum Ziele geführt.

Hätte aber nicht ein anderes Mittel den Schweizern helfen können? 1599 hatten die katholischen Orte erreicht, daß der Johanniterorden die Strenge seiner Aufnahmestatuten zu Gunsten von Schweizern milderte: Drei Schweizer sollten mit der alten, überdies erleichterten Achterprobe «more Helvetico» Zutritt zu diesem vornehmen Orden finden, während die deutsche Zunge sonst eine strenge Sechzehnerprobe forderte <sup>6</sup>. Hätte nicht eine gleichartige «gratiosa moderatio» für eine bestimmte Zahl von Konstanzer Dompfründen eingeführt werden können? In der Tat hat die Causa Pfyfferiana den Nuntius Federico Borromeo veranlaßt, eine «güetliche composition» vorzuschlagen: Etwa ein Drittel der in Papstmonaten frei werdenden Dompfründen sei vom Heiligen Stuhl den

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Weihbischöfe Eliner, Wurer, Müller, die Vikare und Offiziale Mohrstein, Rassler, Wendelstein etc.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eines der Desiderate der schweizerischen Kirchen- und Bildungsgeschichte ist eine umfassende Untersuchung über das Collegium Helveticum in Mailand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> GLA 82/1050 f. 103. Vgl. oben S. 249 Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Basis im Statut von 1433 (oben S. 249 Anm. 4). Voll ausgebildet ist das Erfordernis 10. Juni 1718, GLA 5/26.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Prot. 1739-1744 passim.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SEITZ, a. a. O.

Eidgenossen zu reservieren, d. h. etwa drei bis vier der zwanzig Kanonikate <sup>1</sup>. Der Vorschlag ist verworfen worden. Er hätte zwei Kategorien adliger Domherren geschaffen, solche von besserer und solche von minderer Qualifikation, und wäre damit zweifellos Ursache mancher interner Spannungen geworden, wie gerade der Johanniterorden zeigt. Adlige Domherren und Ritterschaft fürchteten, die Schweizer würden von einer solchen Basis aus das Hochstift endlich «noch gar an sich bringen»: Weitere Schweizer hätten mit der ordentlichen Adelsprobe aufkommen können, und die ganze Gruppe hätte wohl versucht, die gesamte Personalpolitik zu beeinflussen; dazu genügten unter Umständen wenige Stimmen. Der Vorschlag hätte nur über eine Revision der Statuten, des «Fundamentalgesetzes», realisiert werden können. Eine solche Neuerung mußte an der ganzen Struktur der Reichskirche scheitern <sup>2</sup>.

So ist es beim alten Zustand geblieben, und man kann nicht bestreiten, daß seit der Abweisung Redings, bei der sich ständische Interessen des süddeutschen Adels und die kaiserliche Außenpolitik getroffen hatten, kein typischer Vertreter der katholischen Schweiz mehr den Weg ins Konstanzer Kapitel gefunden hat, bis die Causa Thurniana eine nicht mehr vollzogene Wende einzuleiten schien. Zwischen der katholischen Innerschweiz und ihrem geistlichen Oberhirten in Konstanz zeichnete sich schon unter Bischof Mark Sittich im 16. Jahrhundert eine deutliche Entfremdung ab 3. Immer mehr übernahmen der mit bischöflichen Fakultäten ausgestattete Nuntius in Luzern und der bischöfliche Kommissar 4 die Funktionen der Konstanzer Kurie. Recht und Praxis der Aufnahme ins Domkapitel haben das ihre zur mählichen faktischen Ablösung der Schweiz beigetragen, die aus Anlaß des Streits um Wessenberg vom Heiligen Stuhl 1815 rechtlich vollzogen worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So bei Annahme gleichmäßig eintretender Vakanzen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prot. 2. Aug. 1663. Freiburg 133: Ritterschaft an Bf. v. Konstanz 23. Jan. 1663, 20. Juli 1665; Bf. v. Konstanz an vorderösterreich. Kommissare 24. März 1666.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> J. AufderMaur, Das Einsiedler Bistumsprojekt von 1818, in: Mitt. Hist. Verein Schwyz 60 (1967) 1 ff., bes. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> An das Quasi-Bistum des Abtes von St. Gallen sei ebenfalls erinnert.